Merkblatt zum Antrag auf Umstellung

Kreisverwaltung
ALZEY-WORMS

<u>Voraussetzungen</u>:

- Hauptwohnsitz im Landkreis Alzey-Worms

<u>Benötigte Unterlagen</u>:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass (Vorder- und Rückseite in Kopie) (bei Vorlage eines Reisepasses ist zusätzlich eine aktuelle Meldebescheinigung erforderlich (in Kopie))
- ein aktuelles biometrisches Lichtbild (35 x 45 mm) (nicht älter als 6 Monate)
- bisheriger Führerschein (Vorder- und Rückseite in Kopie)
- Karteikartenabschrift bei einem Papierführerschein (sofern der Führerschein nicht in unseren Landkreis erstellt wurde)

<u>Ablauf:</u>

Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular (2-seitig) inklusive der oben genannten Unterlagen können Sie im Briefkasten der Kreisverwaltung einwerfen, in der Führerscheinstelle oder in der für Sie zuständigen Verbandsgemeinde abgeben. Eine digitale Übermittlung ist ebenso möglich.

Bitte geben Sie auf dem Antragsformular an, ob wir Sie per Mail kontaktieren dürfen (Nachfragen, Rechnungserhalt).

Nutzen Sie für das verschlüsselte Senden der eingescannten Unterlagen unseren Button. Sie finden diesen auf der Startseite der Führerscheinstelle.

Achten Sie bitte darauf, dass die Antragsseite Nr. 2 perfekt gescannt ist. Bei schlechtem Scan wird der Führerscheinantrag von der Bundesdruckerei abgelehnt.

Nach Antragsbearbeitung erhalten Sie von uns eine Rechnung, welche Sie überweisen müssen. Wichtig ist die PK-Nummer als Verwendungszweck anzugeben.

Nach Erhalt des Betrages werden wir den Führerschein bestellen.

Die Abholung ist innerhalb der Servicezeiten <u>ohne Termin</u> möglich.

Bitte beachten Sie, dass die Herausgabe des neuen Führerscheins, die Abgabe oder Entwertung des alten Führerscheins voraussetzt.

Merkblatt zum Antrag auf Umstellung

Kreisverwaltung
ALZEY-WORMS

Ab dem 19.01.2013 ausgestellte Kartenführerscheine haben eine Gültigkeit von 15 Jahren.

Läuft die Gültigkeit des Führerscheins bald ab beziehungsweise ist die Gültigkeit abgelaufen, müssen Sie einen neuen Führerschein beantragen, es sei denn Sie verzichten auf die Fahrerlaubnis.

Die Befristung betrifft jedoch nur das Führerscheindokument, nicht die zugrundeliegende Fahrerlaubnis.

Viele Besitzerinnen und Besitzer einer Fahrerlaubnis sind noch mit dem alten Papierführerschein unterwegs. Diese Dokumente verlieren seit dem 19.01.2022 schrittweise ihre Gültigkeit – gestaffelt nach dem Geburtsjahr der Inhaberin oder des Inhabers.

Wenn Ihr alter Papierführerschein ungültig ist/wird, müssen Sie diesen durch den aktuell gültigen einheitlichen Kartenführerschein der Europäischen Union (EU) ersetzen lassen.

Auch als Inhaberin und Inhaber eines älteren Führerscheins im Scheckkartenformat müssen Sie Ihren Führerschein umtauschen.

Ab dem 19.01.2013 ausgestellte Kartenführerscheine sind auf 15 Jahre befristet. Für Führerscheine, die zuvor ausgestellt worden sind, gelten bestimmte Fristen, um diese umzutauschen.

Anhand des Ausstellungsjahrs können Sie in der folgenden Übersicht einsehen, bis wann Sie Ihren Führerschein umtauschen müssen:

Vor 1953:	19.01.2033
1953 bis 1998:	Frist bereits abgelaufen
1999 bis 2001:	Frist bereits abgelaufen
2002 bis 2004:	19.01.2027
2005 bis 2007:	19.01.2028
2008:	19.01.2029
2009:	19.01.2030
2010:	19.01.2031
2011:	19.01.2032
2012 bis 18.01.2013:	19.01.2033

Hinweise:

Die jeweilige Befristung betrifft nur das Führerscheindokument, nicht die zugrundeliegende Fahrerlaubnis.